

**Satzung**

des



1909 – 1934 und 2009 bis heute

SuS Phönix Dortmund 09 e.V.

VR 7602

Amtsgericht Dortmund

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Präambel</b>	3
<b>A. Allgemeines</b>	
§ 1 Name und Sitz des Vereins	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Verbandszugehörigkeit	6
<b>B. Vereinsmitgliedschaft</b>	
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	9
<b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
§ 9 Beiträge	11
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	12
§ 11 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen des Vereins	13
<b>D. Organe des Vereins</b>	
§ 12 Vereinsorgane	14
§ 13 Mitgliederversammlung	15
§ 14 geschäftsführender Vorstand	17
§ 15 Gesamtvorstand	19
§ 16 Abteilungen	20
<b>E. Vereinsjugend</b>	
§ 17 Vereinsjugend	22
<b>F. Sonstige Bestimmungen</b>	
§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	23
§ 19 Kassenprüfung	24
§ 20 Vereinsordnungen	25
§ 21 Haftung	26

§ 22 Datenschutz	26
------------------	----

## **G. Schlussbestimmungen**

§ 23 Fusion und Verschmelzung	27
§ 24 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens	27
§ 25 Schlussvorschriften und Gültigkeit dieser Satzung	28

## **Präambel**

Der Sportverein wurde als Spiel und Sport Bielefeld e.V. am 21. Februar 1909 am Brüderpfad in Bielefeld errichtet. Im Sinne der Gleichschaltung wurde der Verein am 5. Oktober 1934 aus dem Vereinsregister gelöscht.

Am 21. Februar 2009 wurde dieser als SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. an der Stettiner Straße 20 in Bielefeld wiederbegründet und besteht bis zur Austragung aus dem Vereinsregister in Bielefeld als solcher in dieser Form weiter.

Der Verein SuS Phönix Dortmund 09 gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter\*innen orientieren:

- 1 | Der SuS Phönix Dortmund 09 ist ein gemeinnütziger, solidarischer und ehrenamtlich geführter Sportverein.
- 2 | Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 3 | Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- 4 | Der Verein übt eine Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation aus. Alle Mitglieder\*innen setzen sich für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 5 | Der Verein fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er

pflegt die Zusammenarbeit mit Elternhaus, Kirche und Schule sowie behördlichen Stellen.

- 6 | Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 7 | Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen trägt aktiv zum Umweltschutz bei.
- 8 | Kooperationen werden angestrebt, um das Angebot stetig zu erweitern.
- 9 | Der Verein ist eine Begegnungsstätte und Forum – eine Heimat für gemeinsame Interessen.

## A. Allgemeines

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt, zu Ehren seines Gründers Hugo Farthmann, den Namen 'SuS Phönix Dortmund 09' (auch SUS PHOENIX).
2. Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Auf der Vereinskleidung ist stets das Logo des Vereins auf der Brust sowie auf dem Rücken, die beim Deutschen Patent- und Markenamt befindliche, Wortmarke mit der Registriernummer 30 2015 060 088 ..laufend unterwegs unter der Kurzbezeichnung nach Satz 1 anzubringen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Mit Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,

- e) die Durchführung sportlicher Angebote für bestimmte Zielgruppen wie Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen, Mitarbeitern in Betrieben sowie Senioren, sowie von Menschen im Reha-, Präventions- und Gesundheitssport,
  - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - g) die Durchführung des betrieblichen Gesundheitssports,
3. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
  - b) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
  - c) Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - d) die Förderung ehrenamtlichen Engagements Jugendlicher,
  - e) die Durchführung von Betreuungsangeboten im Rahmen von Ferienprogrammen sowie
  - f) die Organisation und der Besuch kultureller Veranstaltungen.
4. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Mitarbeit in Schulen
  - sowie
  - b) im Offenen Ganztag.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied:
  - a) im Stadtsportbund und
  - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
6. Der Statuswechsel eines Mitglieds von 'aktiv' auf 'förderndes Mitglied' (§ 7 Abs. 2) ist nur entsprechend der Regelungen zum Austritt aus dem Verein möglich. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) Fördermitgliedern, (§ 6 Abs. 3)
  - c) außerordentlichen Mitgliedern,

d) Ehrenmitgliedern (§ 6 Abs. 5)

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins bzw. der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Bei Fördermitgliedern steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
5. Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern (nachfolgend Ehrenmitglieder) ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.
6. Die Mitglieder verpflichten sich:
  - a) den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern,<sup>¶</sup>
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln

sowie

  - c) den Beitrag, etwaige Kursgebühren sowie die Umlage fristgerecht gemäß Beitragsordnung zu entrichten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - d) durch Tod;
  - e) durch Vollbeendigung bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende bzw. bis spätestens 30. September des Kalenderjahres in Textform an den Verein zu richten. Athleten, die Ihr Startrecht für den Verein zum 30. November ordnungsgemäß auf einen anderen Verein überschreiben, steht mit Frist zum selben Datum in Textform ein Sonderkündigungsrecht zum 30. Juni des Folgejahres zu. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins

gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - a) grob gegen die Satzung oder die Ordnungen schulhaft verstößt;
  - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c) sich grob unsportlich verhält;
  - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge, Kursgebühren und Umlagen. Die Jahresbeiträge werden jährlich zum dritten Werktag im Januar für das Kalenderjahr dem Konto des Mitglieds belastet. Die Abteilungsbeträge sind fällig zum dritten Werktag des Monats Juli. Kursgebühren sind fällig bis 14 Tage vor Kursbeginn. Die Höchstgrenze der Umlage beträgt pro Vereinsmitglied pro Kalenderjahr das Dreifache, des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen, niedrigsten Monatsbeitrags.
2. Einzelheiten der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung oder / und der Anschrift rechtzeitig mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Können der Beitrag, die Kursgebühr bzw. die Umlage und der etwaige Abteilungsbeitrag aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 c zu tragen.
6. Wenn der Beitrag, die Kursgebühr bzw. die Umlage und der etwaige Abteilungsbeitrag nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Für die noch nicht volljährigen Mitglieder ist der gesetzliche Vertreter zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen; bei noch nicht volljährigen Mitgliedern, durch den gesetzlichen Vertreter.

### § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre

gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechtsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 11 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Ordnungen des Vereins zu beachten, einzuhalten und insbesondere deren Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes verstößen:
  - a) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahres- bzw. Abteilungsbeitrags trotz Mahnung,
  - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
  - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen,können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand Maßnahmen verhängt werden.
2. Diese Maßnahmen sind:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Geldbuße (bis zu 500,- EUR)
  - d) befristeter bis maximal dreimonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
  - e) Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
3. Das Verfahren ist durch den Gesamtvorstand zu leiten. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Maßnahme samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Bescheid über die Maßnahme ist per Boten an die dem Verein letzte gemeldete Adresse des Mitglieds zuzustellen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 12 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der Gesamtvorstand;
- d) die Jugendversammlung;
- e) der Jugendvorstand.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet als Jahreshauptversammlung in der Regel im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 2. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins, im Newsletter sowie per Email. Auch kann die Tagesordnung auf Wunsch auch durch schriftliche Mitteilung per Post angefordert werden.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a) Festlegen der Richtlinien für die Vereinsarbeit;
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstandes;
  - c) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
  - d) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers;
  - e) Entlastung des Gesamtvorstandes;

- f) Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes;
  - g) Wahl des Kassenprüfers;
  - h) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
  - i) Änderung des Vereinszwecks;
  - j) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
  - k) Beschlussfassung über Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Für die Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes sowie für die Wahl des Gesamtvorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der dem amtierenden Vorstand nicht angehören darf. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
  7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
  8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  10. Abstimmungen nach den §§ 23 und 24 dieser Satzung dürfen nur durch Personen erfolgen, die mindestens seit dem 30. Juni des Vorjahres Mitglied im Sinne dieser Satzung sind.
  11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  12. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Abwesende können nur gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich oder dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber mündlich erklärt haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
  13. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden

Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

14. Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 15. Januar des Jahres zugehen.

## **§ 14 geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem:
  - a) 1. Vorsitzenden,
  - b) 2. Vorsitzenden,
  - c) 3. Vorsitzenden.Ihnen obliegt die Führung des Vereins.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vertretungsberechtigt ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach Absatz 1.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind. Seine Sitzungen finden an einem regelmäßigen Termin, mindestens einmal pro Monat statt. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
5. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand sowie auch in der Mitgliederversammlung. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Der 3. Vorsitzende vertritt den 2. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
7. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
8. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr. Abwesende können nur gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich oder dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber mündlich erklärt haben.

9. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens; letzteres mit Ausnahme der Verwendung im Falle der Vereinsauflösung. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) Vorbereitung sowie Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,<sup>2</sup>
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,<sup>2</sup>
  - c) Aufnahme von Mitgliedern,<sup>2</sup>
  - d) Angelegenheiten, die aufgrund ihrer äußersten Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen,<sup>2</sup>
  - e) Ehrungen für sportliche Leistungen und ehrenamtliche Tätigkeit nach der Ehrungsordnung,<sup>2</sup>
  - f) Abschluss von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungs- und Dienstverhältnissen nach § 611 BGB,
  - g) Abschluss von kurzfristigen Beschäftigungen (§ 40 a Abs. 1 EStG).
10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
11. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der geschäftsführende Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen und einen besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellen. Auch sind kurzfristige Beschäftigungen nach § 40 a Abs. 1 EStG möglich. Einzelheiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
12. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten Neuwahl führt. Einzelheiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
13. Für seinen Aufwand können ehrenamtlich Tätige des Vereins eine Entschädigung im Rahmen des § 3 Abs. 26 a Satz 1 EStG erhalten.
14. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen.
15. Der gesamte geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 15 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) den Ansprechpartnern der Abteilungen sowie Abteilungsobeleuten,

- c) dem Vorsitzenden der Vereinsjugend,
- 2. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - a) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,<sup>¶</sup>
  - b) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
  - c) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
  - d) kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren und Kursgebühren.

## **§ 16 Abteilungen**

- 1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann im Bedarfssfall die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- 3. Die Abteilung wird durch den Ansprechpartner (AP), bzw. den Abteilungsobmann und ggf. weiteren Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Abteilungsordnung.
- 4. Ansprechpartner (AP) bzw. Abteilungsobmann und ggf. weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 17 Vereinsjugend**

- 1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3. Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand
- b) die Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Eine Wahl ist nur möglich, wenn bereits das 16. Lebensjahr vollendet worden ist.

4. Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## F. Sonstige Bestimmungen

### § 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungseratz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte, und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage einen Geschäftsstellenleiter und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
4. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungseratz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## **§ 19 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören darf.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt in ungeraden Jahren. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 20 Vereinsordnungen**

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Datenschutzordnung
  - c) Ehrungsordnung
  - d) Finanzordnung
  - e) Geschäftsordnung
2. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 21 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Diebstahl. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden und Unfälle, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereins-

veranstaltungen erleidet, haftet dieser nur soweit solche Schäden und Unfälle durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 22 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO bzw. EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVOund
  - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Ein Verzeichnis der Verarbeitungstechniken nach Art. 30 DSGVO liegt vor.
5. Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Fusion und Verschmelzung**

Eine Fusion oder Verschmelzung mit einem anderen Verein ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.<sup>¶¶</sup>

Die Fusion oder Verschmelzung kann nur mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wie mit den Rechten und Pflichten einschließlich der Vermögenswerte zu verfahren ist, regelt der Verschmelzungsvertrag.

## **§ 24 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt 'Auflösung des Vereins' stehen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die dann amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zwecke, der materiellen Ausstattung von Spitzensportlern zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 25 Schlussvorschriften und Gültigkeit dieser Satzung**

1. Auf Grund der Lesbarkeit wurde auf eine Differenzierung in eine weibliche und in eine männliche Form verzichtet. Benennungen der Funktion gelten in ihrer weiblichen Form, sobald sie von einer Frau besetzt werden.
2. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2020 beschlossen und in § 9 Abs. 1 durch Aufforderung der Vereinsregisterstelle des Amtsgerichts Dortmund am 29. Mai 2020 geringfügig abgeändert.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.